Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1825.

(Einberufung des Landständischen Ausschusses.)

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Wir haben gnädigst beschlossen, den ständischen Ausschuß auf den 17ten kommenden Monats October zur Prüfung der Amortisationskassen-Rechnung pro 1824 einzuberufen. Zu diesem Zweck laden wir daher dessen Präsidenten und die zu demselben gewählten Mitglieder ein, an vorgedachtem Tage sich dahier einzufinden und bey Unserer RegierungsCommission, wozu Wir die Staatsräthe von Zyllnhardt und von Böckh ernennen, zu melden. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 22ten September 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Errichtung der Dampfschifffahrt auf dem Rhein.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs haben Wir schon früher die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee begünstiget, und da sich deren überwiegende Vortheile überhaupt immer mehr dargethan, auch die auf dem Rhein gemachten Versuche den hohen Werth derselben erprobt haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, eine gleiche Einrichtung auf diesem Hauptstrom neben der seitherigen Schifffahrt zu gestatten. Es liegt jedoch außer Unserer Macht, alle Nachtheile zu beseitigen, welche nach aller geschichtlichen Erfahrung mit der nützlichsten Erfindung, alsdann verbunden sind, wenn solche durch ihre unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung und Ausbreitung eine Umgestaltung längst bestehender Einrichtungen zur Folge hat, besonders in der ersten Zeit und bis die gestörten Verhältnisse sich wieder ausgeglichen haben.

Wir haben Uns aber verpflichtet erachtet, die gegenwärtig zu regelmäßigen Fahrten auf dem Rhein berechtigten Schiffer Unseres Landes hinsichtlich der Nachtheile, die ihnen augenblicklich durch die Dampfschifffahrt zugehen können, so weit möglich zu berücksichtigen, und dafür Sorge zu tragen, nicht nur, daß sie bey dieser neuen Anstalt Beschäftigung und Verdienst erhalten, sondern auch, daß sie an den Vortheilen derselben Antheil nehmen können.

Wir haben demnach beschlossen, und beschließen wie folgt:

I.

Dem Freyherrn von Cotta in Stuttgart, dem Amerikanischen Consul Church, und dem Handelsmann und Spediteur Kißling in Rastadt, ertheilen Wir die nachgesuchte Erlaubniß, eine Actien-Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Rhein unter dem Namen

„Großherzoglich Badische Rhein-Dampfschifffahrts-Gesellschaft"

zu gründen und zu bilden; sie hat ihre Statuten zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

II.

Dieser Gesellschaft geben Wir die Befugniß, den Rhein von da an, wo er aus dem Canton Basel tritt, bis an die nördliche Grenze des Großherzogthums, mit Dampfboten zu Thal und zu Berg zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf solchen Menschen, Waaren und Landes-Erzeugnisse aus Badischen Häfen in Badische Häfen zu verbringen, auch andere Schiffe zu schleppen.

III.

Hinsichtlich der Fahrten zu Thal und zu Berg außerhalb den Grenzen des Großherzogthums, und hinsichtlich der Zulassung der Dampfbote der Badischen Gesellschaft in ausländischen Häfen, werden Wir, da wo es erfoderlich ist, Unsere Verwendung eintreten lassen, damit diese Fahrt und der Besuch der ausländischen Häfen gegen gleiche Vergünstigung von Unserer Seite gestattet werden.

IV.

Die Actien-Gesellschaft genießt zehen Jahre lang sowohl für sich, als für die zu den Dampfboten erforderlichen Gehülfen die Freyheit von der Gewerbsteuer.

V.

Dagegen übernimmt die Gesellschaft folgende Verbindlichkeiten:

1. Die Dampfschifffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gut gebauten und vorher geprüften Boten zu betreiben. Sie macht sich verbindlich, nach und nach so viele Bote in Bewegung zu setzen, als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erste innerhalb neun Monaten.

2. Den Badischen zur Tourfahrt berechtigten und verpflichteten Schiffern wenigstens ein Drittel der Actien, welche die Gesellschaft als Gründungs-Capital bestimmen wird, anzubieten, auch solchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viele von diesen Actien, jeder einzelne oder mehrere zusammen, gegen Erlegung des Nominal-Werthes annehmen wollen.

3. Badische Rhein-Schiffleute vorzugsweise zur Bemannung der Dampfbote anzustellen. Die zum Betrieb der Dampfschifffahrt von der Gesellschaft angestellte fremde, müssen sich vor ihrer Anstellung mit Heimathsscheinen ausweisen; sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit der Fürsorge der Gesellschaft überlassen.

4. Alle Verabredungen und alle Uebereinkünfte, welche sie mit anderen ähnlichen Dampfschifffahrt-Gesellschaften treffen wird, zu Unserer landesherrlichen Kenntnißnahme und soweit sie das Aufsichtsrecht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zu Unserer Bestätigung vorzulegen.

VI.

Die Direction der Gesellschaft und ihre Geschäftszimmer müssen immer innerhalb des Großherzogthums befindlich seyn.

Gegeben Carlsruhe den 22ten September 1825.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Mangold.

(Abgabe vom Bier betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Artikels 2. des Gesetzes vom 14ten May d. J., welches die BiermalzAccise aufhebt und dagegen eine Abgabe von 13 fl. per Fuder Bier nach dem Kesselgehalt einführt, verordnen Wir hiermit, was folgt:

Art. 1.

Jeder Biersutt ist mit 6 kr. von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern.

Unter einem Biersutt wird das Brauen einer Quantität Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsutte, erzeugt werden kann.

Als Kesselinhalt ist der ganze Inhalt des Braugefäßes zu berechnen, nach Abzug von 2 Zoll (neues Maas) Höhe am Rande desselben. Kränze von Holz oder Stein, welche das metallene Braugefäß umgeben, sind als Fortsetzung desselben zu betrachten, ihr Inhalt ist als ein Theil des Kesselinhaltes anzusehen, ihr Rand als der Rand des Braugefäßes.

Der Kesselinhalt ist nach ganzen Stützen zu bestimmen und dabey, was unter einer ganzen Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Art. 2.

Alle Braukessel sind nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels urkundlich zu eichen.

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Kessel anschafft, so hat er dem Accisor davon schriftliche Anzeige zu machen; ebenso wenn er an einem bereits geeichten Kessel eine Veränderung vornehmen läßt, und zwar vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Empfang resp. Rückempfang des Kessels.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Kessel darf gebraut werden, ehe die Eichung desselben urkundlich vorgenommen worden ist.

Diese Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn an den Kränzen, welche die metallenen Kessel umgeben, eine Veränderung vorgenommen wird.

Die Schürlöcher der Brauöfen müssen mit eisernen Thüren versehen seyn, welche außer der Brauzeit durch Versieglung oder Plombage geschlossen gehalten, und ohne sichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen können, wenn sie die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, nur mit Vorwissen des Accisors vorgenommen werden, der den Verschluß abzunehmen und sogleich nach vollendeter Reparation wieder anzulegen hat. Der Bierbrauer hat die Vollendung derselben vor Ablauf von 12 Stunden dem Accisor anzuzeigen.

Art. 3.

Der Bierbrauer, welcher einen Sutt vornehmen will, hat dieses wenigstens 3 Stunden vor dem Beginnen desselben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen und zugleich zu declariren:

a) ob er weißes oder braunes Bier zu brauen gesonnen ist;

b) in welchem Kessel, wenn er mehrere hat;

c) wann die Feuerung des Kessels beginnen will.

Der Accisor hat ihm hierauf, gegen baare Zahlung der Abgabe, einen Brauschein auszufertigen, und sich vor der Zeit, welche der Brauer nach c) declarirt hat, in das Brauhaus zu begeben und das Siegel oder die Plombage von dem Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Art. 4.

Der Bierbrauer ist gehalten, dem Accisor von der Beendigung des Biersutts, d. h. dem Zeitpunkt der Ausschöpfung des Bierkessels und der Verbringung des Biers auf die Kühle, die Anzeige zu machen. Diese muß vor dem Ausschöpfen geschehen, wenn es innerhalb der Dienststunden statt findet; wenn es aber vor oder nach dieser Zeit eintritt, sogleich nach dem Anfang der Dienststunden.

Der Accisor hat sich hierauf sogleich in das Brauhaus zu begeben und das Schürloch des Ofens durch Anlegung des Siegels oder der Plombage wieder zu verschließen.

Geschieht die Anzeige beym Braunbier nicht sogleich nach Ablauf von 30 Stunden, beym Weißbier nicht nach 18 Stunden, so hat sich der Accisor von Amtswegen und zwar spätestens mit dem Anfang der Dienststunden in das Brauhaus zu begeben, und nur, wenn er sich aus allen Umständen überzeugt, daß keine Defraudation statt gefunden, die Beendigung des Bier-

sutts zuzugeben, andernfalls aber dieses zwar nicht zu hindern, jedoch die Anzeige bey dem betreffenden Amt zur Untersuchung und Bestrafung des Frevels zu machen.

Art. 5.

Die Brauhäuser und Bierkeller stehen unter der Aufsicht der StreuerVerwaltung.

Sie ist befugt, dieselbe und alle darin befindliche Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Nächtliche Visitationen der Brauhäuser können nur dann statt finden, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, daß darin gearbeitet wird.

Zu dieser Visitation sind alle Angestellten der StreuerVerwaltung, das Aufsichts- und Erhebungspersonal, sowie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde ausweisen können.

Art. 6.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder mehr, als er nach diesem in Gemäßheit des Art. 4. zu brauen berechtigt war, hat nicht nur die unterschlagene Steuer nachzuzahlen, sondern verfällt zugleich

für den ersten Fall in den 4fachen
" " zweyten " " " 8fachen
" " dritten " " " 12fachen,

für den vierten und jeden weitern Fall in den 20fachen Betrag der unterschlagenen Abgabe und in eine weitere Strafe von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Unabhängig von der Defraudations-Strafe ist zu ahnden:

a) die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch, mit einer Busse von 50 fl.

b) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel, das Brauen von Weißbier statt Braunbier, mit 25 fl.

c) Die Unterlassung der Art. 2 und 4. vorgeschriebenen Anzeigen und die Feuerung des Kessels, eine oder mehrere Stunden vor der declarirten Zeit mit 15 fl.

Art. 7.

Von dem aus dem Ausland eingehenden Bier ist die Accise mit 8 kr. von der Stütze an der Grenzzollstätte zu erheben; an der Accise von dem erweislich ins Ausland abgesetzten Bier sind 6½ kr. von der Stütze zu vergüten.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu lassen.

Beschlossen Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 22ten September 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Folgenden Geschenken und Vermächtnissen zur Sautier-Reibelt'schen Knaben- und Mädchenstiftung in Freiburg wurde nachträglich die Staatsgenehmigung ertheilt, als:

1) des Pfarrers Schwörin zu Zähringen
Legat zur Sautier-Reibelt'schen Knabenstiftung - - - 100 fl.
— zur Mädchenstiftung - - - - - - 100 —

2) Der Maria Ursula Herrmann gebornen Präg
Vermächtniß zur Knabenstiftung - - - - 664 fl. 18½ kr.
— — zur Mädchenstiftung - - - - 664 — 18½ —
Zusammen — 1328 fl. 37 kr.

3) der von Buckeisen gebornen Blank
Legat zur Mädchenstiftung - - - - - - 50 —

4) der Eugenia von Stapf
Legat für drey Freyplätze in der Knabenstiftung - - 1650 —

5) Pfarrer Rothenflur zu Gebrautshaußen in Bayern,
Schenkung gegen Vorbehalt lebenslänglicher Zinse
zur Knabenstiftung - - - - - - - 150 —
zur Mädchenstiftung - - - - - - 150 —

6) des Präsentiar Haller
Legat zur Mädchenstiftung - - - - - - 50 —

7) des Prälaten Ignaz Speckle zur Gründung eines Freyplatzes in der Knabenstiftung - - - - - - 550 —

8) eines Ungenannten, Geschenk zur Knabenstiftung - - 100 —

9) des Domherrn Philipp Valentin von Reibelt von Basel,

Geschenk in einer Wiener Obligation samt Zinsen
zur Mädchenstiftung - - - - - - - 1890 fl.
10) desselben, Geschenk zur Knabenstiftung - - - - 100 —
11) desselben, Geschenk zur Mädchenstiftung - - - 600 —
12) einer Ungenannten unter Vorbehalt der lebenslänglichen
Zinse, Geschenk zur Knabenstiftung - - - - 2000 —
— — zur Mädchenstiftung - - - - 3000 —
13) der Rentmeisters Wittwe Barbara Bischoff, gebornen Kuhn
Legat zur Mädchenstiftung für einen Freyplatz - - 550 —
14) einer Ungenannten ferner zur Gründung eines Freiplatzes
ohne Zinsvorbehalt zur Knabenstiftung - - - 550 —
mit Zinsvorbehalt zur Mädchenstiftung - - - 550 —

Sämmtlich diese Vermächtnisse und Stiftungen werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 19ten September 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den dermaligen Oberamtmann Beeck zu Offenburg zum Ministerialrath bey dem Ministerio des Innern zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Dr. Fritz zu Gießen als außerordentlichen Professor der Rechte bey der Universität Freyburg anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben den Vorschlag der Fürstlich Fürstenbergischen Domainen-Kanzley, dem Oberwund- und Hebarzt Schmolk von Pforzheim, das Stabs-Chirurgat Stühlingen übertragen zu wollen, gnädigst genehmigt.

Seine Königliche Hoheit haben die, durch das am 24 May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Buhlinger, erledigte Pfarrey Ottenau, Amts Gernsbach im Murg- und Pfinzkreis, dem vormaligen Beichtvater des von Ottersweyer nach Offenburg versetzten weiblichen Lehrinstituts, Priester Ignaz Kling von Bühl, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 1ten September d. J. ist die erledigte katholische Pfarre Oberspitzenbach im Dreisamkreis, dem bisherigen Vikar zu Steinach, Johann Baptist Hiener aus dem Simonswald gnädigst übertragen worden.

Todes-Fall.

Am 22sten v. M. ist der Ministerialrath Wundt beym Ministerium des Innern dahier, gestorben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. October 1825.

Verordnungen.

(Die Revision der Brand-Cataster und neue Taxation der Gebäude betreffend.)

Man hat mißfällig zu vernehmen gehabt, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums die Eigenthümer der Gebäude bey ihren Ortsvorgesetzten öfters Erhöhungen ihres Brandversicherungs-Kapitals ohne hinlänglichen Grund dazu, auswirken, und dadurch den Anschlag ihrer Gebäude auf Summen zu bringen gewußt haben, die mit dem wahren mittlern Werth derselben nicht mehr in gehörigem Verhältniß stehen, was bey der Aussicht, für die versicherten Summen neue Gebäude herstellen zu können, leicht zur Nachläßigkeit bey der Aufsicht auf Feuer und Licht, oder gar zu Brandstiftungen Anlaß geben kann.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher aufgefordert, sogleich da, wo sie sich von der Nothwendigkeit einer Revision der Brandkataster und neuen Taxation der Gebäude überzeugt haben, diese unter Beyzug auswärtiger Taxatoren vornehmen zu lassen, überall aber streng darauf zu halten, daß der in §. 8. Abschnitt III. der Brandversicherungs-Ordnung vorgeschriebene jährliche Durchgang von den Ortsvorständen ohnfehlbar und genau vorgenommen — jeder Zuwachs oder Erhöhung mit dem Grund derselben in die Cataster, und eben so in denen dem Amts-Revisorat zu übergebenden Tabellen eingetragen werde, welches in denen bey Brandfällen einzuschickenden Cataster-Auszügen jede Erhöhung, und wann — wie — und warum sie geschehen, anzugeben hat.

Da, wo eine neue Taxation der Gebäude durch auswärtige Taxatoren angeordnet wird, sind deren Gebühren den Ortsvorständen, welche zur ohnentgeldlichen Taxation nach der Brandversicherungs-Ordnung verpflichtet sind, wenn ihnen wegen

zu hohen Anschlags etwas zur Last fällt, heimzuweisen, sonst aber auf die betreffenden Amtskassen anzuweisen.

Carlsruhe den 26. September 1825.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.)

In Beziehung auf die unter dem 20. October vorigen Jahrs wegen Prüfung der Rechts-Candidaten erlassene Verordnung, wird die erste der alljährlich stattfindenden Prüfungen vom Monat März hiermit auf den Monat April verlegt, und zugleich nachträglich bestimmt, daß die erforderlichen schriftlichen Anmeldungen künftig ausschließend in den Monaten May und November bey diesseitiger Stelle einzureichen sind.

Carlsruhe am 28. September 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Bildung der Gemeinde Albert zu einer eigenen Gemeinde.)

Vermöge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 1. September Nro. 1323. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der Bürgerschaft des Orts Albert gestattet werde, sich von der Vogtey Schachen zu trennen, und eine eigene Gemeinde zu bilden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 3. October 1825.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Martin Reichmann zu Mauenheim hat zum Behuf der Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Schulkinder daselbst eine Schenkung von 120 fl. gemacht;

Die ledig verstorbene Anna Maria Bronner zu Wolfach hat in den dasigen Armenfond 50 fl. gestiftet;

Diese wohlthätigen Gaben werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 13ten September 1825.

Erledigung eines Juristen = Stipendiums.

Mit Ende des laufenden Schulsemesters wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlichen vierhundert Gulden, wovon aber dermalen bis zur Ergänzung des Fonds nur 350 fl. verwilligt werden, erledigt; diejenige Baden-Badische Landes-Kinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich daher binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften an das Großherzogliche Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section, zu wenden, und über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse gesetzlich bescheinigte Zeugnisse, wie auch darüber Zeugniß beyzubringen, daß sie in Rücksicht der Sitten, Talente, und der gemachten Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdient haben.

Carlsruhe den 21. September 1825.

Ordens = Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 13. September gnädigst geruht, den Königlich Preußischen GeneralMajors von Aster, und Freyherrn von Müffling das CommandeurKreuz des Carl Friedrich Militär-VerdienstOrdens; sodann dem Großherzoglichen Minister-Residenten am Königlich Niederländischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Röntgen und dem Königlich Preußischen Major von Stosch das CommandeurKreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 1. October gnädigst geruht, dem Großherzoglichen Consul in Bordeaux, Philipp Friederich Cloßmann, den Charakter als Geheimer Legationsrath zu ertheilen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofmedicus Dr. Kölreuter zum Medicinalrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21. v. M. gnädigst geruht, den provisorischen Kasernenverwalter, Kanzlist Schultheiß zu Mannheim zum Rechnungsführer bey dem InvalidenCorps, und an dessen Stelle den Salinen-Secretär Reif zu Rappenau zum provisorischen Kasernenverwalter in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die durch die Pensionirung des bisherigen Hospitalverwalters Rinker zu Tauberbischoffsheim, erledigt wordene Hospitalverwaltung allda dem bisherigen Rechtspracticanten Goublaire von Königheim zu übertragen.

Der Standesherrlich Fürstlich von Lriningenschen Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Metzger auf die Pfarrey Waldmühlbach; so wie

der des Pfarrverwalters Johann Gregor Bucher zu Walldüren, auf die erledigte Pfarrey Pülfringen im Main- und Tauberkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die erledigte katholische Pfarrey Wehr, Amts Säckingen im Dreisamkreis, ist dem bischöflichen SeminariumsSekretär und Pfarrverweser Marcus Alois Bayer in Meersburg gnädigst verliehen worden.

Man findet sich veranlaßt, die sowohl in den Anzeigeblättern, als in dem Regierungsblatt vom 10. August d. J. Nro. 17. geschehene Ausschreibung der erledigten Pfarrey Forbach im Murg- und Pfinzkreis, nachträglich dahin zu berichtigen, daß ihr bey einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. die Verbindlichkeit obliege, einen Kaplan zu halten; und fängt die Anmeldungszeit von jetzt zu laufen an.

Man findet sich veranlaßt, die sowohl in den Anzeigeblättern, als in dem Regierungsblatt vom 22. September d. J. Nro. 20. geschehene Ausschreibung der den Konkursgesetzen unterliegenden Pfarrey Forchheim, Amts Kenzingen im Dreisamkreis, nachträglich dahin zu berichtigen, daß dieselbe mit dem damit vereinigten Kaplaney-Einkommen beyläufig 1000 fl. ertrage, dabey aber die Verbindlichkeit habe, einen Vikar zu halten.

Todes-Fall.

Der mit dem Charakter als Kirchenrath bey dem Lyceum zu Carlsruhe angestellt gewesene Professor Christoph Heinrich Doll ist am 26. September l. J. mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. October 1825.

(Errichtung einer Polytechnischen Schule.)

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Der öffentliche Unterricht sowohl in den unteren, als in den mittleren, und auf den hohen Schulen ist für Unsere Vorfahren zu allen Zeiten ein Gegenstand der besondern Regierungs-Sorgfalt gewesen, und auch Wir haben durch Errichtung eines Schullehrer-Seminariums für Unsere Evangelischen Lande, neben dem bereits bestandenen Katholischen, dem Wir ebenfalls eine bedeutende Unterstützung haben zukommen lassen, durch namhafte Erhöhung der Gehalte der Schullehrer beyder Confessionen, durch ständige Zuschüsse in die Kassen der Mittel- und der Hochschulen, bewiesen, und gedenken es auch künftig zu beweisen, wie sehr Uns dieser wichtige Zweig der Verwaltung an dem Herzen liegt.

Es ist ferner Unser ernstlicher Wille und Wunsch, daß auf diesen Anstalten vor allem der Religions-Unterricht, als die Grundlage aller sittlichen Bildung, fortdauernd mit Treue und Gewissenhaftigkeit gepflegt, der übrige Unterricht in den unteren Stadt- und Landschulen faßlich und vorzüglich den Bedürfnissen des Volks angemessen ertheilt, auf den Mittel- und Hochschulen aber auf gründliches Lernen und Wissen in allen Fächern hingearbeitet, besonders in den Gymnasien und Lyceen das Studium der Classischen Litteratur, als die Grundlage aller humanen und gelehrten Bildung, mit den dazu gehörigen Hülfs-Wissenschaften fernerhin mit Ernst

und Eifer auf eine verständige und für die weitere Ausbildung fruchtbare Weise getrieben werde.

Neben diesen Anstalten für den ersten, sodann für den höhern rein wissenschaftlichen Unterricht, bleibt Uns noch die Sorge für die Bildung Unseres lieben und getreuen Bürgerstandes, und überhaupt eines jeden, der sich den höhern Gewerben widmen, dazu die nöthigen Vorkenntnisse, vorzüglich aus der Mathematik und aus den Naturwissenschaften sich erwerben, und deren unmittelbare, in das einzelne gehende Anwendung auf die bürgerlichen Beschäftigungen des Lebens, kennen lernen will, um durch den mächtigen Einfluß dieser Wissenschaften auf die Vervollkommnung der Gewerbe, den Wir unserer Zeit verdanken, in dem ausgebreiteten Gebiet der Gewerbsthätigkeit, mit den kleinsten Mitteln die größten Wirkungen hervorzubringen, und durch die Vorzüglichkeit der Erzeugnisse in Form und Stoff mit den vorzüglichsten des Auslandes zu wetteifern.

Mit einer zu dem angegebenen Zweck zu errichtenden Bildungs-Schule wollen Wir zugleich eine Unterrichts-Anstalt für diejenigen verbinden, welche sich Mathematische und Naturwissenschaftliche Kenntnisse nicht blos zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung aneignen, sondern diese Wissenschaften zum künftigen Gebrauch in dem Leben und für das Leben studieren wollen, es sey nun zur Baukunst, oder zum Wasser- und Straßenbau, oder zum Bergbau, oder zur Forstkunde, oder wie die auf diesen Wissenschaften ruhenden Gegenstände des öffentlichen Dienstes heißen mögen.

Zu Erreichung dieses Vorhabens haben Wir getrachtet, das bereits vorhandene jedoch vereinzelte Gute zu erhalten, und zu benutzen, das Fehlende zu ergänzen, und alles in ein zusammenhängendes Ganzes zu verbinden; alles aber berechnet nach den Bedürfnissen Unseres Landes, und nach den dazu verwendbaren Mitteln.

Von diesen Ansichten geleitet, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

I.

In Unserer Haupt- und Residenzstadt Carlsruhe wird eine Polytechnische Schule, als eine allgemeine Landes-Anstalt errichtet. Es wird derselben der linke Flügel des Lyceums-Gebäudes zur Benutzung zugewiesen, soweit solcher für das Lyceum nicht gebraucht wird. Die Anlagen 1., 2. und 3. enthalten die Abtheilungen, in welche solche zerfällt, die Lehrgegenstände jeder derselben, die Namen der Lehrer, die vorläufigen Bestimmungen der Aufnahme und der Art, wie diese Schule im ganzen oder einzelnen benutzt werden kann, so wie des jährlichen Honorars.

II.

Die seither unter dem Ingenieur-Departement jedoch vereinzelt gestandene Ingenieur-Schule wird mit der polytechnischen Schule in dermaße vereinigt, daß sie die mathematische Vorbildung an erstere abgiebt, und künftig als besondere Fachschule fortbesteht. Auf gleiche Weise geht die seither neben dem Lyceum bestandene Real-Schule in die allgemeine Abtheilung der polytechnischen Schule über.

III.

Der Besuch dieser Anstalt steht auch den Ausländern offen, doch müssen sie sich den Gesetzen und Anordnungen des Instituts unterwerfen.

IV.

Die polytechnische Schule ist unmittelbar Unserem Ministerium des Innern untergeordnet.

V.

Die Direction dieses Instituts wird dem Hofrath und Professor Wucherer, unter Beybehaltung seiner Lehrstelle an dem Lyceum übertragen, welcher mit den drey ersteren Lehrern, die die Schul-Conferenz bilden, das Ganze zu leiten hat.

VI.

Da die erforderlichen Vorbereitungen größtentheils getroffen sind, so soll diese Landes-Anstalt den 1ten Dezember d. J. eröffnet werden.

Indem Wir hierdurch Unser wohlgemeyntes Bestreben an den Tag legen, wahre und darum wohlthätige Aufklärung und gemeinnützige Bildung unter allen Ständen zu verbreiten, haben Wir zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie den von Uns bezeichneten Zweck dieser Anstalt bey ihrem gesammten Unterricht unverrückt im Auge behalten, und solchen immer auf das im Leben anwendbare und brauchbare richten, oder wenigstens immer darauf beziehen, dabey aber sowohl verderbliche Oberflächlichkeit als blos äußeren Glanz und Schein vermeiden, dagegen auf innere Tüchtigkeit, als auf das Wesentliche was Noth thut, hinarbeiten werden.

Gegeben Carlsruhe den 7ten October 1825.

Ludwig.

Bey Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Mangold.

Beylage I.

Die polytechnische Schule theilt sich in drey Klassen, jede Klasse in zwey Abtheilungen:

1. Allgemeine Klasse, als Vorschule, für die, welche in eine der folgenden Klassen übergehen wollen.
2. Mathematische Klasse.
3. Handels- und Gewerbs-Klasse.

Sodann bestehen besondere Fachschulen.

1. Für das Ingenieur-Fach.
   Diese steht wie bisher unter dem Ingenieur-Departement, aber in unmittelbarer Verbindung mit dem polytechnischen Institut.
2. Für die bürgerliche Baukunst, als Gegenstand des Gewerbes, mithin für Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schlosser, Häfner, sodann für Decorations-Maler, Stukator u. s. w. Diese bildet einen Theil des polytechnischen Instituts.

In nachfolgender Uebersicht sind sämmtliche Lehrgegenstände einer jeden Klasse angegeben; Einige, wie z. B. Physik und Chemie sind zwar nur bey der Abtheilung für Gewerbe aufgeführt, sie können aber von sämmtlichen Schülern der zweyten und dritten Klasse gehört werden, eben so wie die mathematischen Wissenschaften. Auf gleiche Art werden die fremden Sprachen nicht in jeder Klasse, sondern nur in der allgemeinen Klasse besonders und für die Schüler der 2ten und 3ten Klasse gemeinschaftlich gelehrt.

I. Allgemeine Klasse.

A Untere Abtheilung.

1. Religion.	
a. Evangelische.	Bibellesen. Erklärung und Memoriren biblischer Sprüche und geistlicher Lieder.
b. Katholiken.	Schulbibel. Erklärung derselben. Memoriren biblischer Sprüche.
2. Deutsche Sprache.	Orthographie. Redetheile und ihre Abänderung. Interpunktion.
3. Französische Sprache.	Grammatik bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern mit leichten sowohl schriftlichen als mündlichen Uebungen.
4. Geographie.	Populäre Einleitung, Ueberblick von Europa. Specielle Geographie Deutschlands.
5. Geschichte.	Die ersten Erzählungen des alten Testaments. Alte Geschichte bis zum Untergang des abendländischen Kaiserthums.

6. Rechnen.	Das dekadische Zahlen-System. Die vier Rechnungs-Arten in einfach benannten Zahlen. Das Leichtere der Münz-, Maaß-, Gewicht und sonstigen Eintheilungen. Die vier Rechnungs-Arten mit mehrfach benannten Zahlen. Uebung im Kopfrechnen.
7. Geometrie.	Erste Begriffe. Leichteste Sätze und Aufgaben. Schwierigere Sätze und Construction der Drey-, Vier- und irregulären Vielecke.
8. Naturgeschichte.	Populäre Zoologie. Einleitung. Säugethiere und Vögel. Amphibien und Fische. Insekten und Gewürme.
9. Kalligraphie.	Deutsche und französische Currentschrift.
10. Freye Zeichnung.	Erste Uebungen im Ziehen gerader und gekrümmter Linien. Darstellung einfacher körperlicher Gegenstände im Umriß mit wenig Detail. Anfang im Schattiren.
11. Gebundene oder Instrumental-Zeichnung.	Zeichnen mit Linial, Winkelmaaß, Zirkel und Maaßstab. Fertigung von Grundrissen einfacher körperlicher Gegenstände.

B. Obere Abtheilung.

1. Religion.	
a. Katholiken.	Katholische Glaubens- und Pflichten-Lehre.
b. Evangelische.	Evangelische Glaubens- und Pflichten-Lehre.
2. Deutsche Sprache.	Kleinere und größere Aufsätze. Uebung im mündlichen Vortrage.
3. Französische Sprache.	Fortsetzung der Grammatik. Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.
4. Geographie.	Erweiterung der geographischen Vorkenntnisse. Kurze Wiederholung der Geographie Deutschlands. Geographie der übrigen europäischen Staaten. Ueberblick von Asien, Afrika, Amerika und Australien.
5. Geschichte.	Mittlere Geschichte bis zu Karl V., Neue Geschichte bis auf unsere Zeit.
6. Rechnen.	Die gemeinen- und Dezimalbrüche. Die Regel de Tri ꝛc. Uebungen im Kopfrechnen.

7. Geometrie und Stereometrie.	Berechnung, Vergleichung, Verwandlung und Theilung der drey-, vier- und irregulären Vielecke, der Kreis und der regulären Vielecke. Eintheilung der Körper, Zeichnung ihrer Netze, Berechnung ihrer Oberfläche und ihres Inhalt, Vergleichung und Verwandlung der Körper.
8. Naturgeschichte.	
a. Populäre Botanik.	Einleitung. Palmen, Gräser und Zwiebelgewächse. Kräuter, Bäume, und Gewächse. Farnkräuter, Moose Aftermoose u. Schwämme.
b. Populäre Mineralogie.	Einleitung. Erd- und Steinarten. Salze. Brennbare Mineralien. Metalle.
9. Populäre Mechanik.	Einleitung. die Lehre vom mathematischen Hebel. Das Leichteste vom Schwerpunkt. Der materielle Hebel und die Wagen; Rolle und Flaschenzug, Wellrad und Räderwerk; Mühlen und Uhren; und die schiefe Ebene, der Keil und die Schraube.
10. Kalligraphie.	Fortgesezte Uebung in der Deutschen und Französischen Courrentschrift. Erste Versuche in der höheren Kalligraphie.
11. Freye Zeichnung.	Baumschlag. Einfache Landschaften; leichte Thierstücke; Theile des menschlichen Körpers, insbesondere des Kopfes; ganze Köpfe.
12. Gebundene oder Instrumentalzeichnung.	Grundrisse zusammengesetzter Gegenstände.

II. Mathematische Klasse.

A. Untere Abtheilung.

1. Deutsche Sprache.	Größere Aufsätze verschiedenen Inhalts. Mündliche Vorträge.
2. Französische Sprache.	Höhere Grammatik. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Lectüre französischer Prosaiker und leichter Dichter. Sprachübungen.
3. Mathematik.	a. Buchstabenrechnung, Rechnung mit Exponential- und Wurzelgrößen.

b. Proportionenlehre; Gleichungen vom ersten und zweytem Grad. Auflösung unbestimmter Aufgaben.

c. Arithmetische und Geometrische Reihen. Logarithmenlehre.

d. Repetition und Erweiterung der elementaren Geometrie und Stereometrie.

e. Ebene Trigonometrie und Polygonometrie.

4. Freye Zeichnung. — Anfang im Zeichnen nach Gypsen und nach der Natur.

5. Gebundene oder Instrumentalzeichnung. — Orthographische Vorder- und Seitenansichten. Querschnitte.

B. Obere Abtheilung.

1. Französische Sprache. — Fortgesetzte Lectüre Französischer Prosaiker und Dichter. Sprachübungen.

2. Mathematik. — a. Funktionenlehre; höhere Gleichungen; Differential- und Integralrechnung.

b. Fortsetzung und Erweiterung der ebenen Trigonometrie und Polygonometrie, sodann sphärische Trigonometrie.

c. Kegelschnitte und sonstige Kurvenlehre, zuerst ohne und dann mit Anwendung der Rechnung des Unendlichen.

d. Darstellende Geometrie (Geometrie descriptive) mit Uebungen.

e. Die mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften.

f. Spezielle Maschinenlehre.

3. Freye Zeichnung. — Fortgesetzte Uebung im Zeichnen nach Gypsen und nach der Natur.

4. Gebundene oder Instrumentalzeichnung. — Eintheilung in die Linearperspektive; perspektivische Projectionen von Flächen und Körpern; Entwurf des Schattens der Körper nach bestimmten Regeln.

III. Handels- und Gewerbs-Klasse.

A. Merkantilische Abtheilung.

1. Deutsche Sprache.	Regeln des kaufmännischen Briefwechsels; Fertigung solcher Briefe und anderer auf Handelsgeschäfte Bezug habender Aufsätze.
2. Französische Sprache.	Höhere Grammatik und Uebungen im Sprechen. Kaufmännische Briefe.
3. Italienische Sprache.	Grammatik mit leichter sowohl schriftlichen als mündlichen Uebungen; Lectüre eines Prosaikers.
4. Englische Sprache.	Grammaktik; Lectüre eines leichten Prosaikers.
5. Kaufmännisches Rechnen.	Ausführliche Münz- Maas- und Gewichtskunde; Geld- Wechsel- und Waaren-Rechnung.
6. Kaufmännische Buchhandlung.	Die verschiedenen Arten derselben mit ausführlichen Beyspielen.
7. Allgemeine Waarenkunde.	Merkmale der Güte und Verfälschung der im Handel vorkommenden Natur- und Kunst-Producte.
8. Handels-Geographie.	Kurze Wiederholung der allgemeinen Geographie. Handelslage der Länder und Städte. Die Flüsse als Commerzialstraße ins Innere des Festlands. Wasser- und Land-Zölle und andere Local-Umstände, von welchen der Handel abhängig ist.
9. Handelsgeschichte.	Kurze Wiederholung der allgemeinen Geschichte. Handelsverkehr zwischen den Völkern des Alterthums. Die Schicksale des Handels bis zur Entdeckung Amerikas, und von da bis auf unsere Zeiten

B. Technische Abtheilung.

1. Deutsche Sprache.	Aufsätze verschiedenen Inhalts, insbesondere Beschreibung zusammengesetzter Werkzeuge u. Apparate. Mündliche Vorträge.
2. Französische Sprache.	Höhere Grammatik. Schriftliches Uebersetzen. Lectüre und Sprachübung.
3. Englische Sprache.	Grammatik mit leichter Lectüre.

4. Geographie und Geschichte.	Kurze Wiederholung der allgemeinen Geographie und Geschichte; Fabrik-Orte eines jeden Landes; Geschichte der technischen Erfindung u. ihrer allmähligen Vervollkommnung.
5. Arithmetik.	Proportionenlehre; Arithmetische und Geometrische Reihen. Logarithmen.
6. Ebene Trigonometrie.	Repetition der elementaren Geometrie; Trigonometrische Berechnungen; Anwendung hiervon auf Gegenstände der Mechanik.
7. Technische Naturgeschichte.	
a. Botanik.	Kurzer Kurs der allgemeinen Botanik; Pflanzen, die zu technischen Zwecken benutzt werden.
b. Mineralogie.	Kurzer Kurs der allgemeinen Mineralogie; Mineralien, welche man zu technischen Zwecken verwendet.
8. Experimentalphysik.	Einleitung. Allgemeine Eigenschaften. Bewegung und Schwere. Licht und Wärme. Das Allgemeine des chemischen Prozesses und die wichtigsten Glas-Arten. Schall, Magnetismus, Elektricität und Galvanismus.
9. Technische Chemie.	Kurzer Kurs der allgemeinen Chemie. Technisch-chemische Bearbeitung der Vegetabilien, Mineralien und einiger Körper aus dem Thierreich.
10. Allgemeine Technologie.	Einleitung. Mechanische Bereitungen. Chemische Bereitungen auf nassem und trockenem Wege. Mechanisch chemische Bereitungen.
11. Freye Zeichnung.	Wie bey den vordern Klassen. Blumen nach Vorlag-Blättern, und nach der Natur.
12. Gebundene oder Instrumentalzeichnung.	Zeichnen einzelner Maschinentheile, Zusammengesetzter Maschine und sonstiger Apparate.
13. Technische Modellirkunst.	Modelliren in Pappe, in Holz und Gyps.

Allgemeine Chemie wird in besondern Stunden privatim vorgetragen.

Fach-Schule.

Unterricht für Bau- und andere gleichartige Handwerker.

A. Allgemeine Einleitung, sodann insbesondere.

B. Für Zimmerleute.

1. Beschlagung und Bezeichnung des Holzes.
2. Künstliche Zusammensetzung, wenn das Holz von Natur
   a. zu schwach oder
   b. zu kurz, oder
   c. in einer andern Richtung, als in der geraden gebraucht wird.
3. Lehre der horizontalen, vertikalen und inclinirenden Verbindungen des Holzes.
4. Die Dachzerlegnng.
5. Construction ganzer Werksätze, so wie auch
6. Construction von Dachstühlen, Kuppeln, Thürmen ꝛc.
7. Lehre der Treppen.
8. Zeichnung ganzer Gebäude.
9. Brücken, sowohl einfache als künstlich gesprengte.
10. Maschienerien, Schlagwerke, Mühlen ꝛc.

C. Für Maurer und Steinhauer.

1. Construction aller Arten Gewölbbogen.
2. Zerlegung und Berechnung der Gewölbe.
3. Verband der Quatermauern.
4. Verband der Backsteinmauern.
5. Verband durch rauhe Bruchsteine.
6. Verband durch verzierte, künstlich gestaltete Steine.
7. Die Bedeckungsarten der Dächer.
8. Die Lehre der Treppen.
9. Die Lehre der geraden und schiefen Brücken.
10. Die Lehre der Gesimse in Hinsicht auf Solidität, Klima und Material.
11. Zeichnen ganzer Gebäude.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Für Schreiner. ꝛc.

1. Die bestmöglichste Benutzung des Holzes, durch Tennung auf den Sägmühlen.
2. Alle Arten von Thoren, Thüren, Lamperien, Vertäfelungen, und Fußböden.
3. Alle Arten Meubels, in Hinsicht auf Construcion, als auf gute Formen.

E. Für Decorations-Maler, Tünchner, Stukator ꝛc.

1. Ueber Gesimsverzierungen und Decorationen im Allgemeinen.
2. Zeichnungen von gemalten Friesen, Plafonds ꝛc.

F. Für Gürtler, Schlosser ꝛc.

1. Zeichnungen von geschmackvollen Fenster und Thürbeschlägen, Verzierungen in Metall.
2. Zeichnungen von Geländern.
3. Bedeckung der Dächer mit Metall.

G. Für Häfner.

1. Zeichnungen von geschmackvollen und zweckmäßigen Oefen, sowohl gebrannter als metallner, und Camine, mit Berücksichtigung auf Vervollkommnung der Formen.

Der Unterricht in der Baukunst, als Gegenstand der schönen Künste, wird mit allen Vorkenntnissen in dem Architectonischen Institut des Oberbaudirectors Weinbrenner ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beylage II.

Verzeichniß der Lehrer und der Haupt-Gegenstände ihres Unterrichts.

1) Hofrath und Professor Wucherer, Director der Polytechnischen Schule, Experimental-Physik und Technologie

Mitglieder der Polytechnischen Schulkonferenz.

1) Hofrath und Professor Ladomus, Vorstand der Mathematischen Klasse, unter Beibehaltung seiner Stelle bey der Ingenieur-Schule, und bey der Wasser- und Straßenbaudirection. Reine Mathematik.
2) Professor Kühlenthal Vorstand der Allgemeinen Klasse, unter Beybehaltung seiner Lehrstunden an dem Lyceum. Mathematik, Geschichte, Geographie, Französische Sprache.
3) Professor Walchner, Vorstand der Handels- und Gewerbs Klasse. Allgemeine und technische Chemie, Mineralogie.

Uebrige Lehrer.

4) Bleibtreu. Merkantilische Fächer, Mathematik.
5) Droz. Französische und Italienische Sprache.
6) Gockel. Gebundene oder Instrumental-Zeichnungen.
7) Kayser, Professor, unter Beybehaltung seiner Lehrstelle an der Ingenieur-Schule. Angewandte Mathematik.
8) Oehler. Freie Handzeichnung.
9) Stiefel. Religion, deutsche Sprache, Mathematick, und populäre Naturwissenschaft.
10) Thiery. Bürgerliche Baukunst und verwandte Fächer.
11) Volz, Professor. Mathematik, (specielle Maschienenlehre, darstellende Geometrie).

Den Religions-Unterricht für die Katholiken wird, wie bisher bey der Real-Schule, der Katholische Stadtpfarrer mit seinen geistlichen Gehülfen ertheilen.

Beylage Nro. III folgt im nächsten Regierungsblatt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich - Badisches

Staats- und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 28. October 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Da Unser Oberstes Justiz - Departement zu Unserm Staats - Ministerium mit den übrigen Ministerien in gleichen Verhältnissen steht, auch die Bedeutsamkeit der ihm übertragenen Geschäfte eine diesen Verhältnissen mehr angemessene Benennung räthlich macht: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß es künftig wieder den Namen eines Justiz-Ministeriums führen, und den früher hiermit verbundenen Rang unter Unsern Großherzoglichen Ministerien einnehmen soll.

Gegeben Carlsruhe den 14ten October 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

(Verordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn.)

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der vielerley Baustreitigkeiten in Unserer Residenz, welche über die Errichtung der Scheidemauern an Gebäuden, Höfen und Gärten und der von beiderseitigen Nachbarn anzusprechenden Theilnahme durch Abgabe des halben Platzes und Uebernahme der halben Kosten, seither entstanden, und verschiedene ganz entgegengesezte Ansichten, sowohl in richterlichen, als polizeylichen Entscheidungen veranlaßt haben, finden Wir für nöthig, auf den Uns hierauf erstatteten ausführlichen Vortag Unseres Ministeriums des Innern und auf die von demselben mit dem Obersten Justiz-Departement vorher gepflogenen Mittheilung, folgende für die Stadt Carlsruhe zu erlassende Local-Verordnung als Norm sowohl für den Richter, als Vorschrift für die Polizey- und Ober-Bau-Direction in allen vorkommenden Fällen festzusetzen:

A. Bey noch offenen und noch zur Zeit unüberbauten Bauplätzen der hiesigen Residenz müssen

1) alle hierauf zu erbauende vordere Hauptgebäude sowohl, als alle Seiten- und Hintergebäude mit steinernen Scheidewänden, als Brandmauern vom Fundament bis unter den First aufgeführt werden, wozu die beiderseits angrenzende Nachbarn schuldig sind, den zu diesen Scheidemauern erforderlichen halben Platz ohnentgeldlich abzugeben, dagegen an den erweislichen Baukosten nur soviel zur Hälfte und blos zu jener Zeit zu ersetzen, wenn durch den wirklich erfolgten Anbau des Nachbarn die gemeinschaftliche Benutzung eintritt, und hiernach derselbe den Ersatz der Baukosten, jedoch nur im Verhältniß seines Anbaues nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe dieser Scheidemauer zu leisten hat.

2) Ferner müssen auf diesen noch zur Zeit unüberbauten Hausplätzen alle Gebäude, welche in ihrer Fronte eine Länge von 38 bis 40. Fuß und darüber haben, mit Einfahrt-Thoren versehen werden, auch dürfen in solche keine Kamine oder sonstige Feuerwerke eingebaut, so wie die hierin zu errichtenden Wandkästen oder Blenden nur bis zur halben Mauer-

dicke, und zwar mit einer Sonderung oder Abscheidung auf jeder Seite von zwey Zoll oder Backensteindicke, folglich für beyde Seiten mit vier Zoll gestattet werden.

3) Bey vorhabenden Anlagen von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen äzenden Waarenlagern rc. ist nicht blos die dahier bestehende observanzmäßige Entfernung einzuhalten, sondern auch nach Umständen das Erkenntniß der Ober-BauDirection, auf welche Art solche einzurichten, damit sie den Nachbarn nicht schade, vorzubehalten.

4) Die Einfassung der Höfe und Gärten bey noch unüberbauten Bauplätzen mit einer Mauer oder todten Einfassung von Bretter- oder Lattenwand, wird blos der freywilligen Uebereinkunft beiderseitiger Nachbarn anheimgestellt, so zwar, daß im Vereinigungsfalle die Theilnahme zum Verschluß mit einer Mauer durch Abgabe des halben Platzes und Uebernahme der halben Kosten, die Höhe bey der aufzuführenden Hofmauer auf 10. Fuß außerhalb der Erde, und bey Gärten auf 8. Fuß nach dem hiesigen Stadtgebrauch festgesetzt bleibt. Im Nichtvereinigungsfall auf eine Mauer aber steht jedem Nachbar frey, auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden jede beliebige Scheidewand mit Brettern oder Latten auf alleinige Kosten aufzuführen.

B. Bey bereits überbauten Baustellen, wo nach Abbruch der alten Gebäude die Wiedererbauung von neuen Gebäuden geschieht, treten folgende Vorschriften ein.

Alle Grenz- und Scheidewände bey abgebrochenen und wieder aufzuführenden Haupt-Seiten- und Hintergebäuden müssen sowohl hier, als wie bey den noch zur Zeit unüberbauten Plätzen vom Fundament bis unter den First mit steinernen Brandmauern versehen werden.

Ebenso bleibt das Verbot wegen Einrückung der Kamine oder sonstiger Feuerwerke in diese Scheidemauern unbedingt bestehen, und die Anlegung von Wandkästen oder Blenden, so wie die von Brunnen, Dunggruben, Stallung, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen äzenden Waarenlagern rc. kann blos unter den oben festgesetzten Bedingungen bewilligt werden.

Die hier eintretende besondere Vorschriften beziehen sich weiter auf folgende Fälle:

5) Wenn Jemand sein an einem bereits stehenden Wohnhaus angebautes Vordergebäude abbricht und neu erbaut, so kann nur auf den Fall der Nachbar zur Theilnahme an der zu errichtenden steinernen Scheidemauer als Brandgiebel durch Abtretung des halben Platzes und des Ersatzes an der Hälfte der Baukosten, nemlich in so weit als sein Haus die fragliche Mauer nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe deckt, angehalten werden, wenn die seither bestehende alte Riegel- und Scheidewand gemeinschaftliches Eigenthum ist. Im andern Falle, wenn nemlich jedes Haus seine eigene Riegelwand hat, beruht die gemeinschaftliche Erbauung und Theilnahme lediglich auf freywilliger Ueber-

einkunft. Sollte aber eine solche Vereinigung nicht zu Stand kommen, so ist dem Bauenden zur Schonung der an seiner Hausfronte durch die auf beyden Seiten anzulegenden Brandmauern eintretenden Beschränkung zu gestatten, nach vorausgegangenem Erkenntniß der Sachverständigen eine Scheidewand mit liegenden Backensteinen auf die Dicke eines Fußes zu errichten, wovon seiner Zeit der Nachbar, wenn er solche späterhin mitbenutzt, nicht nur die Hälfte der Kosten in Verhältniß seiner anlehnenden Hausfläche, sondern auch die Hälfte des Grund und Bodens, worauf solche ruht, zu ersetzen hat:

6) Alle Vorderhäuser, welche auf bereits überbaut gewesenen Hausplätzen wieder errichtet werden, müssen nebst den vorgeschriebenen Brandgiebeln ebenfalls mit Einfahrt-Thoren in der Voraussetzung versehen werden, wenn ihre Fronte 38 — 40 Fuß und darüber lang ist, im entgegengesetzten Falle, wo solche unter 38 Fuß Länge hat, ist nach eingeholtem pflichtmäßigen Gutachten der Bauverständigen die Dispensation zu ertheilen.

7) Bey eintretender Verlängerung der Vorderhäuser durch anzustoßende Seiten- und Hintergebäude nach des Nachbars Hof und Garten, ist der Nachbar nur in dem Falle schuldig, den halben Grund und Boden von seinem Hof oder Garten zu diesen Seiten- oder Hintergebäuden abzutreten, wenn die Scheidemauer des Vorderhauses, oder dessen Stirn und Zargenmauer bereits auf gemeinschaftlichem Grund und Boden mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung besteht, oder bestanden hat. Diese unterstellte Bedingung erstreckt sich jedoch nur soweit, als das bereits stehende Vorderhaus mit seiner Stirn und Zargenmauer solche factisch ausweißt, aber nicht auf die noch nicht bestandenen Seiten- und Hintergebäude. Es wird daher die dem Nachbar wegen Abtretung des zum Seiten- oder Hinterbau benöthigten halben Terrains gebührende Entschädigung dadurch festgesetzt, daß er nicht nur von allen weitern Baukosten der fraglichen Scheidemauern, auf so lange er solche durch einen Anbau nicht mitbenutzt, so wie von einer besonders zu errichtenden Scheidewand freygesprochen wird, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, die fragliche Mauer mit Spalier-Latten für Reben und Zwergobst oder mit anzubringenden Kloben zu Aufhängung der Wäsche, ohne Theilnahme an ihrer Unterhaltung zu benutzen.

8) Bey Hausgärten und Höfen, welche nicht durch Aufbauung von Seiten- oder Hintergebäuden durch steinerne Scheidewände getrennt werden, kann ein Zwangsrecht zu einer Mauer-Einfassung so wenig hier, wie oben bey den noch unüberbauten Baustellen statt finden.

9) Diese, für das Bauwesen der hiesigen Residenzstadt bestätigte Local-Verordnung ist erst von dem Tag dieser verkündeten, hierinnen enthaltenen Vorschriften, als gesetzliche Norm sowohl für die betreffende Gerichte, als für die hiesige Polizey- und Ober-BauDirektion gültig, dagegen verbleiben alle vor dieser Zeit in Baustreitigkeiten erlassene richterliche Bescheide, womit sich entweder die Parthien stillschweigend beruhigt haben, oder wegen

versäumter Nothfrist von den höhern Gerichtstellen für erloschen erklärt und rechtskräftig geworden sind, in voller Kraft.

Ueber die Befolgung dieser Local-Verordnung wird hierdurch sowohl Unser Oberstes Justiz-Departement zur Handhabung bey den niedern und höhern Gerichtsstellen, als Unser Ministerium des Innern zur Aufrechthaltung bey der hiesigen Polizey- und Ober-BauDirektion beauftragt. So geschehen Carlsruhe den 4ten Oktober 1825.

Ludwig.

(L. S.)

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Becker.

Bekanntmachungen.

(Privilegium gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des Großherzogl. Weimarschen Staats-Ministers von Göthe.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzogl. Weimar'schen Staats-Minister von Göthe für seine sämmtlichen Werke ein ausschließendes Privilegium sowohl im Ganzen, als für einzelne Theile, woraus diese Sammlung besteht, zu Versicherung gegen den Nachdruck in sämmtlichen Großherzoglich Badischen Landen auf Fünfzig Jahre von der Zeit an, wo die neue vollständige Ausgabe erscheint, für sich, seine Erben oder rechtmäßigen Verleger, zu ertheilen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers, und Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare; — welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe den 3ten October 1825.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barrack.

(Vermächtnisse und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Eine katholische Familie in Frankfurt am Main hat dem Gymnasium zu Tauberbischoffsheim 100 fl. zu Stiftung einer jährlichen heiligen Messe für das fromme Gedeihen der jugendlichen Erziehung übermacht;

Die verstorbene Hutmacher Bernersche Ehefrau, Eva Regina, geborne Blum zu Emmendingen hat mittelst Testaments

der Hochberger Amalienstiftung - - 25 fl.
und
der Emmendinger städtischen ArmenCasse - 25 fl.

vermacht.

Der nun verlebte Johann Baptist Mutter von Todtmoos-Prestenberg, hat der Schule zu Todtmoos-Reuthe 25 fl. vermacht;

Die Simon Trinnlerischen Eheleute zu Maulburg, Amts Schopfheim, haben dem Waisenhaus zu Pforzheim 16 fl. vermacht.

Von einem ungenannten Wohlthäter sind der Pfarrey Dittwar vier kleine Ackerstücke mit den darauf ruhenden Lasten vermacht worden;

Die verlebte Friedrich Meerweinsche Wittwe in Pforzheim hat dem dasigen Almosen 50 fl. vermacht;

Die Johann Haugsche Wittwe zu Weisenstein hat dem dasigen Almosen ein Legat von 150 fl. vermacht, aus dessen Zinsertrag jährlich arme Schulkinder sollen unterstützt werden sollen.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung in dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Gutthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 26. September 1825.

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte Stadt- und Landchirurgat Carlsruhe, so wie die Stelle eines HospitalWundarztes dem MedicinalAssessor Dr. Baur dahier mit Beybehaltung der Direction des Bürgerhospitals gnädigst übertragen. Hiebey haben Höchstdieselben weiters gnädigst befohlen, daß die Orte Graben, Liedolsheim, Rußheim, Hochstetten, Linkenheim, Friedrichsthal, Spöck und Stafforth dem Staabschirurgat Graben, die übrigen Orte des hiesigen Land-Amtsbezirks aber dem Carlsruher Landchirurgat zugetheilt werden sollen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den 30ten August d. J. dem pensionirten Sergeant Georg Weirich die goldene Militair-Verdienst-Medaille zu verleihen;

den 27ten September zu Secondlieutenants zu ernennen: Leibgrenadiergarde: den Cadet Hecht.

InfanterieRegiment Großherzog: den Cadet Keßler.

InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Cadet v. Dübois.

DragonerRegiment v. Freystedt: den Cadet v. Schweickhardt.

DragonerRegiment v. Geusau: die Cadetten v. Freystedt und v. Blonay.

ArtillerieBrigade: die Cadetten Faber, Hoffmann und Lichtenauer;

den 13ten October dem Secondlieutenant Kaiser, von der Leibgrenadiergarde, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

Den 20ten October den Secondlieutenant v. Beck, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, in gleicher Eigenschaft zur Leibgrenadiergarde zu versetzen; und dem Secondlieutenant Volz, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, wegen Anstellung im Civile die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Todes-Fall.

Der Stabsrittmeister Maler, vom DragonerRegiment v. Geusau, ist am 17ten September d. J. in Carlsruhe gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberrevisor bey der Katholischen Kirchen-Section, Franz Anton Bechmann, zum Verrechner und Oberaufseher des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim, mit dem Charakter als Oberverwalter zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unterm 22. September d. J. den Hofgerichts-Praktikanten Bayer zu Rastatt zum Hofgerichts-Assessor mit berathender Stimme, so wie

den bisherigen provisorischen BergwerksInspektor Wilhelm Knittel zu Münsterthal zum Bergmeister daselbst zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Mechanikus Haberstroh von Waldkirch als Maschinen-Baumeister anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 6. Oct. d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichts-Kanzlisten Rößler zu Rastatt wegen seiner Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Schwerzen dem Beneficiaten Karl Fendrich zu Thiengen, Amts Waldshut im Dreisamkreis, gnädigst übertragen, wodurch das dortige Stadtkaplaneybeneficium mit einem jährlichen Einkommen von circa 600 fl., und der Verbindlichkeit des Beneficiaten, nebst der seelsorglichen Aushilfe etwaigen Schülern, die sich darum melden, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu lehren, erledigt wird. Die Kompetenten um gedachte Stadtkaplaneypfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrey Wagshurst ist dem Vicar Michael Broß von Zell bey Offenburg;

die erledigte katholische Pfarrey Unterkürnach, Amts Villingen im Seekreis, dem Vicar zu St. Märgen Joseph Walter von Rastatt; und

die erledigte katholische Pfarrey Dittwar dem Pfarrverweser Georg Scholl zu Bretten gnädigst übertragen worden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Franz Dominik Schuler auf das erledigte St. Nikolaus-Benefizium zu Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Gräflich von Welspergischen Präsentation des Pfarrverwesers Franz Xaver Ochsenreuter in Grosschönach zur erledigten Pfarrey Orsingen, Amts Stockach im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Der Rechtscandidat Friedrich von Wechmar aus Roßdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Großherzoglichen Rechtspractikanten aufgenommen worden.

Nach erstandener vorschriftmäßiger Prüfung ist Johann Baier von Endingen unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.